

Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms	2
1.1	Ausgangssituation	2
1.2	Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2	Gegenstand der Förderung	3
2.1	Federführendes Amt	4
2.2	Koordinierungs- und Fachstelle	5
2.3	Begleitausschuss	5
2.4	Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	6
2.5	Jugendforum	6
2.6	Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Kommune.....	7
3	Fördervoraussetzungen.....	8
4	Verfahren.....	9
4.1	Antragsverfahren Änderungsanträge	10
4.2	Antragsverfahren Folgeanträge.....	10
4.3	Bewilligungsverfahren.....	11
4.4	Nachweis der Verwendung der Zuwendung.....	11
4.5	Ausnahmeklausel	11

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie

fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. Kommune:

Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

2. Länder:

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. Bund:

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. Modellprojekte:

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Handlungsbereich Kommune: „Partnerschaften für Demokratie“.

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

Ziele sind die Förderung und Stärkung des vielfältigen demokratischen Engagements durch die Stärkung einer lebendigen, Zivilgesellschaft vor Ort, die Etablierung und Entwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung (einschließlich der Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze), die gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und die Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen (u. a. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung); die Umsetzung fachlicher Ansätze im Rahmen unterschiedlicher Projekte; der Aufbau von Knowhow im Umgang mit programmrelevanten Herausforderungen oder Problemlagen; die Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms als auch der Dialog zu Sicherheit und Prävention.

Daneben sind Inhalte zur Förderung der Bearbeitung lokaler Herausforderungen relevant. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen Situation, Ressourcen und bestehender Kompetenzen, die Unterstützung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen und die Entwicklung von kommunalen Strategien sowie darüber hinaus von Handlungskonzepten bei demokratiefeindlichen Vorfällen. Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit bzw. darauf bezogenen Formen der Diskriminierung sollen unterstützt werden. Weiter sind Konzepte zur Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen

Kultur des Zusammenlebens wie die Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft von Bedeutung. Eine Schaffung von Orten des respektvollen Miteinanders, konstruktiven Dialogs und Debattierens zur Auseinandersetzung mit programmrelevanten Inhalten wird empfohlen.

„Partnerschaften für Demokratie“ sind partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Die Akteur*innen analysieren und widmen sich lokalen bzw. regionalen Herausforderungen und erarbeiten Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. In die Gestaltungs- und Partizipationsprozesse können alle staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen einbezogen werden. Darüber hinaus sind Schnittstellen (sofern vorhanden) mit anderen Bundesprogrammen (wie z. B. „Mehrgenerationenhäuser“, „Zusammenhalt durch Teilhabe“, „Soziale Stadt“) möglich.

2.1 Federführendes Amt

Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die „Partnerschaft für Demokratie“ und bestimmt ein Federführendes Amt. Das Federführende Amt in der Kommune ist zentraler

Ansprechpartner vor Ort und übernimmt die Berufung, die Gestaltung und Organisation einer Koordinierungs- und Fachstelle, des Begleitausschusses und einer bedarfsgerechten Form der Jugendbeteiligung. Der Begleitausschuss sollte im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit zivilgesellschaftlichen und weiteren relevanten lokalen Akteur*innen besetzt werden. Das Federführende Amt ist zuständig für die rechtsverbindliche Antragstellung auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm, für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte, für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sowie die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel.

2.2 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird zusätzlich bei einem freien Träger eine Koordinierungs- und Fachstelle eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden. Sofern dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehören die Gesamtkoordination der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteur*innen der Partnerschaft. Außerdem die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und die Begleitung von Einzelmaßnahmen sowie die Koordination der Arbeit des Begleitausschusses und des Jugendforums. Ferner sind die Stellen zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale/regionale Vernetzungsarbeit, die Beratung und Unterstützung von Bürger*innen sowie die Fortbildung, fachliche Qualifizierung (z. B. durch Coaching, etc.) und Beratung von relevanten an der Partnerschaft beteiligten Akteur*innen.

2.3 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss muss mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt werden. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen im Gremium vertreten sein. Sollten gewählte Mandatsträger*innen aus der Kommune im Begleitausschuss vertreten sein, zählen auch diese nicht zur Zivilgesellschaft. Es sei denn, sie haben

eine relevante Funktion innerhalb eines gemeinnützigen Vereins inne, der die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt.

Der Begleitausschuss ist für die strategische Planung und Organisation zuständig. Der Ausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der „Demokratiekonferenz“ fest und entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung dienen und spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Der Begleitausschuss nimmt die beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahr und schreibt das strategische Gesamtkonzept regelmäßig fort. Im Begleitausschuss müssen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen die Stimmenmehrheit haben. Es ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Grundlagen und Regeln der Zusammenarbeit festgelegt werden (z.B. Beschlussfassungen, die Vermeidung von Doppelfunktionen und Interessenkonflikten, der Umgang mit Problemen, Abwahl und Ausschlusskriterien).

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt laden gemeinsam mindestens einmal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Organisationen vor Ort und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einem Arbeitstreffen („Demokratiekonferenz“) ein. Das gewählte Format dient dazu, Stand, Ziele und Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ zu reflektieren. Die Umsetzung des zu erarbeitenden Konzepts soll durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen unterstützt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit klaren Aufgabenbeschreibungen zwischen federführendem Amt, Koordinierungs- und Fachstelle und Begleitausschuss wird empfohlen. Ferner soll durch geeignete Maßnahmen die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Die Partnerschaft soll über eine eigene Online-Darstellung (Homepage, Soziale Medien o.ä.) verfügen, deren Daten stets aktuell zu halten sind und die über die Homepage des Bundesprogramms zu erreichen ist.

2.5 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds bereitgestellt. Hilfreich kann dazu die Nutzung bereits vorhandener Strukturen sein, wie z.B. Jugendringe, Jugendparlamente und/oder Jugendbeiräte. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet. Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es arbeitet eigenständig zur Ausgestaltung der Partnerschaft. Die Beschlüsse des Jugendforums können durch die Etablierung einer Form der Zusammenarbeit mit den gewählten Kreis-

oder Gemeindevertretungen stärkere Wirkung entfalten. Die Aktivitäten des Jugendforums sind von allen Gremien der „Partnerschaft für Demokratie“ umfassend zu unterstützen, fachlich zu begleiten und in der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden. Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

2.6 Ziele und zu erstrebende Wirkungen im Handlungsbereich Kommune

Ziele:

- Rechtsextremismusprävention und Demokratieförderung werden auf kommunaler Ebene als relevante Handlungsfelder implementiert.
- Aufbau und Ausbau von Maßnahmen zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung) werden auf kommunaler Ebene gefördert.
- Die Begleitausschüsse arbeiten auf eine lokale Verstetigung der Partnerschaften für Demokratie hin.
- Formate zur gemeinsamen Strategieentwicklung für Demokratie und gegen Radikalisierung auf kommunaler Ebene werden eingesetzt und gefördert.
- Der Ausbau des kommunalen/regionalen Netzwerks aus kommunalen Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft wird vorangetrieben.
- Jugendliche beteiligen sich aktiv an den Partnerschaften für Demokratie (inkl. Mitwirkung in den Gremien).
- Partnerschaften für Demokratie reagieren auf aktuelle und lokale sozialpolitische Herausforderungen.

Wirkungen:

- Die Koordinierungs- und Fachstellen befördern das Agenda Setting der Programmenthemen, aktivieren das Engagement der Akteure in Bezug auf Themenstellungen der Partnerschaften für Demokratie und beteiligen sich am überregionalen Austausch zwischen programmrelevanten Akteuren.
- Die Arbeit im Begleitausschuss führt zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft, stärkt die Vernetzung relevanter Akteure vor Ort und trägt zur nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie auf lokaler Ebene bei.

- Die Anzahl der faktischen Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen nimmt zu, sie erhalten mehr Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie und engagieren sich zunehmend in den aktuellen Themenschwerpunkten Rechtsextremismus- und Demokratieförderung.
- Die Partnerschaften für Demokratie sind bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen flexibel im Hinblick auf Inhalte und Zielgruppen und befördern die Umsetzung der Leitprinzipien des Bundesprogramms.
- Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention (z. B. Prävention gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus sowie linken Extremismus) sowie weitere drohende Formen der Radikalisierung auf kommunaler Ebene ist handlungsleitend.
- Die Etablierung und Akzeptanz der Gremien (federführendes Amt, Begleitausschuss, Koordinierungs- und Fachstelle sowie Jugendforum) sowie Ausbau und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit sind handlungsleitend. Der Einbezug weiterer, bedeutender lokaler Strukturen - außerhalb des Bundesprogramms - ist gewünscht.
- Die Sicherstellung des Transfers der gewonnenen Ergebnisse nach Ende der Bundesförderung in die Regelstrukturen auf kommunaler Ebene ist zu gewährleisten.

3 Fördervoraussetzungen

Es werden Kommunen ab einer Größe von mindestens 15.000 Einwohner*innen gefördert.

Ergänzend zu den Festlegungen zu Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung in Nr. V. der Förderrichtlinie Demokratie leben! ist eine weitere Voraussetzung für eine Förderung die zusätzliche Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen:

Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“. Es müssen in jedem Fall mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Diese können über in der Kommunalverwaltung bereits bestehende Personalkontingente oder eine neu zu schaffende Stelle erbracht werden.

Darüber hinaus ist zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) mit finanziellen Personalmitteln in Höhe von mindestens einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ sowie zzgl. Sachmitteln auszustatten. Die betreffenden Personal- und

Sachausgaben können bis zu 50,00 % der Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine fachliche Eignung des Trägers einerseits und seiner mit den Koordinierungs- und Fachaufgaben befassten Mitarbeiter*innen andererseits gegeben sein muss, um die erforderlichen Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit fachlicher Eignung und mindestens 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt werden. Eine Finanzierung dieser dann kommunalverwaltungs-internen Personalstellenanteile aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen, jedoch kann dann der Planungsansatz für die weiteren Ausgaben (siehe nachfolgend) unter Beachtung der einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel höher ausfallen. Im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ müssen mindestens 50,00 % der Gesamtausgaben insgesamt für die Umsetzung von Aufgaben in folgenden Bereichen verwendet werden:

- für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 35.000 EUR),
- für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 10.000 EUR)
- und für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie zur Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 5.000 EUR).

Sollten die Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ 100.000,00 EUR unterschreiten, können sich diese Orientierungsgrößen in begründeten Fällen entsprechend verändern. Zuwendungsempfänger*innen können ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von kommunalen Ausgaben.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304
Sprenger Str. 31, 02959 Schleife**

Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Regiestelle.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFzA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zweck der Zuwendung verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden.

Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.